



Dormagen



Grevenbroich



Jüchen



Kaarst



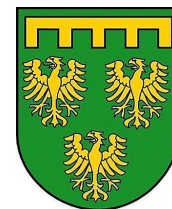
Korschenbroich



Meerbusch



Neuss



Rommerskirchen

An den
Landrat des
Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Lindenstraße 2
41515 Grevenbroich

23. Februar 2024

Erhebung der Kreisumlage im Jahr 2024

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

in der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz vom 20.10.2023 wurden die Eckdaten des Haushaltsentwurfes des Rhein-Kreises Neuss für das Jahr 2024 mit einem angestrebten Kreisumlagesatz von 32,50 v.H. vorgestellt. Damit wurde das nach § 55 der Kreisordnung NRW vorgeschriebene Verfahren zur Herstellung des Benehmens mit den kreisangehörigen Kommunen eingeleitet.

Nach Würdigung der in dieser Sitzung bereitgestellten Informationen, näherer Betrachtung des am 13.12.2023 in den Kreistag eingebrachten Haushaltsentwurfes 2024 und den ergänzenden Erläuterungen von Herrn Kreiskämmerer Stiller im Rahmen der Kämmerinnen-/Kämmerertagung am 29.01.2024 sowie des Veränderungsnachweises vom 15.02.2024 geben die Bürgermeisterin und Bürgermeister der Städte und der Gemeinde im Rhein-Kreis Neuss folgende gemeinsame Stellungnahme ab.

Wir erkennen ausdrücklich an und heben begrüßend hervor, dass für das Jahr 2024 eine **Ausgleichsrücklagenentnahme von - 8,5 Mio. €** vorgesehen wird, um eine noch stärkere Befrachtung der Kommunen durch die Kreisumlage abzuwenden.

Nach dem Entwurf der Haushaltssatzung unter Berücksichtigung des Veränderungsnachweises sieht der Rhein-Kreis Neuss gleichwohl eine Erhöhung des Brutto-Kreisumlagesatzes um + 0,70 Umlagesatzpunkte auf 32,20 v.H. vor. Dies führt gegenüber der Planung des Jahres 2023 zu einer **Erhöhung des Kreisumlageaufkommens um**

+ 8,9 Mio. € auf dann 275,9 Mio. €, womit immerhin der historisch zweithöchste absolute Wert erreicht wird. Im Bereich der Allgemeinen Finanzwirtschaft sind weitere leichte Verbesserungen mit einem Volumen von insgesamt + 1,7 Mio. € bei den Schlüsselzuweisungen und der Landschaftsumlagelast zu erkennen (vgl. S. 591 des Haushaltsentwurfs):

Allg. Finanzwirtschaft (in Mio. €)	Planung J 2023	Planung J 2024	(+) Entlastung/ (-) Belastung
Ertrag Kreisumlage	267,0	275,9	+ 8,9
Ertrag Schlüsselzuweisungen:	57,3	58,9	+ 1,6
Aufwand Landschaftsumlage:	-141,6	-141,5	+ 0,1
Saldo	182,7	193,9	+ 10,6

Da nach dem Blick auf diese wichtigsten Positionen im Bereich der Allgemeinen Finanzwirtschaft kein erhöhter Finanzbedarf zu konstatieren ist, ist das Augenmerk auf den übrigen Etat zu richten.

Insgesamt zeigt sich der Haushalt 2024 erneut **geprägt durch weitere deutliche Aufwandszuwächse**. Dabei sind als treibende Faktoren - neben allgemeinen inflationären Effekten - die Energiekostenentwicklungen, die Wirkungen der letzten Tarifabschlüsse auf die Personalkosten sowie insbesondere deutliche Aufwüchse bei den sozialen Leistungen im Produktbereich 050 zu erkennen. Diese grundlegenden Entwicklungstendenzen erscheinen uns auch plausibel, größere Kritikpunkte hinsichtlich der Planungen bei den einzelnen Produkten werden von uns nicht vorgetragen.

Prinzipiell erscheinen die prozentualen **Steigerungsraten** gegenüber dem Vorjahr zunächst auch durchaus nachvollziehbar.

Allerdings stellt sich uns – wie schon in unseren Stellungnahmen zu früheren Haushalten regelmäßig angesprochen – aber immer dringlicher die Frage, ob dabei nicht die Einplanung von Risiken auf der Aufwandsseite mittlerweile zunehmend strukturell überbetont wird, da die **Ausgangsbasis**, auf welche die Steigerungsraten angewandt werden, bereits zu hoch angesetzt sein könnte, während andererseits zugleich die Abbildung der ertragsseitigen Chancen unterbewertet sein könnte.

Gerade deshalb beruhigt uns und befürworten wir ganz ausdrücklich die Einplanung der **Ausgleichsrücklagenentnahme von 8,5 Mio. €** in den vorliegenden Etat, da hierdurch sicherlich die vorgenannte von uns gesehene Problematik hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Kreisumlage **zum Teil entschärft** wird.

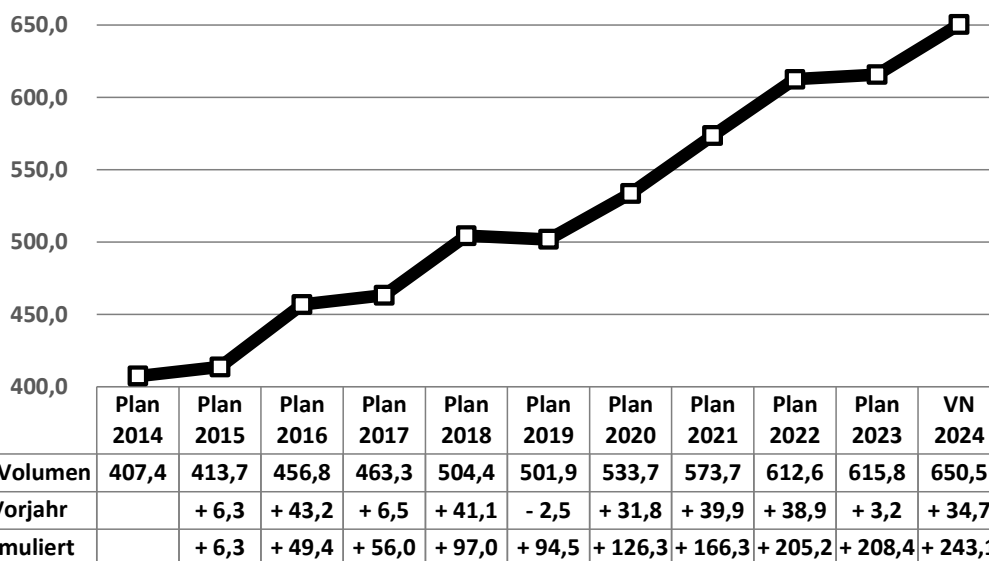
Gleichwohl möchten wir die wesentlichen Gründe für unsere Besorgnis nachfolgend anhand einiger Tabellen und Schaubilder zu den mehrjährigen Entwicklungslinien wichtiger Indikatoren verdeutlichen.

a) Entwicklung der geplanten Aufwands-Volumina

Beim Vergleich der in den letzten Jahren **eingepplanten Gesamtaufwendungen** auf Grundlage der jeweiligen Haushaltssatzungen des Rhein-Kreises Neuss zeigt sich folgende Entwicklung:

Abb. 1**Entwicklung der planmäßigen Gesamtaufwendungen beim RKN in Mio. €**

Summe der jährlichen geplanten Aufwendungen gemäß Haushalts-satzungen 2014-2024* in Mio. €
(* Wert 2024 gem. Veränderungs-nachweis vom 15.02.2024)



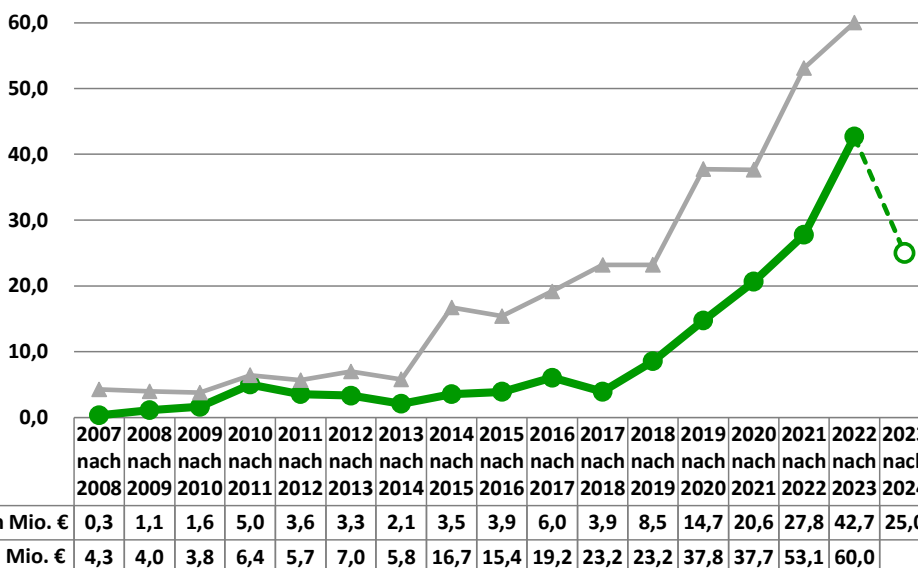
In einem Zehn-Jahreszeitraum sind damit die geplanten Gesamtaufwendungen um immerhin + 243,1 Mio. € bzw. + 59,7 % angewachsen.

b) Entwicklung der Ermächtigungsübertragungen („Haushaltsreste“)

In diesem Zusammenhang ist die Betrachtung der **Ermächtigungsübertragungen („Haushaltsreste“)** nicht unbedeutend. Diese können unter bestimmten Voraussetzungen gebildet und in das Folgejahr vorgetragen werden, soweit Haushaltsplanansätze nicht ausgeschöpft wurden. Hier zeigt sich beim Rhein-Kreis Neuss folgende Entwicklung:

Abb. 2**Ermächtigungsübertragungen („Haushaltsreste“) beim RKN in Mio. €**

Quelle Sitzungs-vorlagen RKN:
20/480/2008;
20/0172/XV/2009;
20/0515/XV/2010;
20/1164/XV/2011;
20/1694/XV/2012;
20/2374/XV/2013;
20/3078/XV/2014;
20/0538/XVI/2015;
20/1253/XVI/2016;
20/1971/XVI/2017;
20/2592/XVI/2018;
20/3188/XVI/2019;
20/3836/XVI/2020;
20/0405/XVII/2021;
20/1246/XVII/2022;
20/2567/XVII/2023;
Protokollnotiz z. III/3893/XVII/2024



Hinweis: Wert „2023 nach 2024“ lt. Aussage des Kreiskämmerers in Niederschrift des Kreisausschusses am 31.01.2024, dort TOP 11.1

Als historische Höchstmarke wurden insgesamt **42,7 Mio. €** an nicht verbrauchten **konsumtiven Aufwandsermächtigungen** (grüne Linie) aus dem Jahr 2022 für das Jahr 2023 bereitgestellt. Zur Einordnung der Dimension mag hilfreich erscheinen, dass dieser Wert

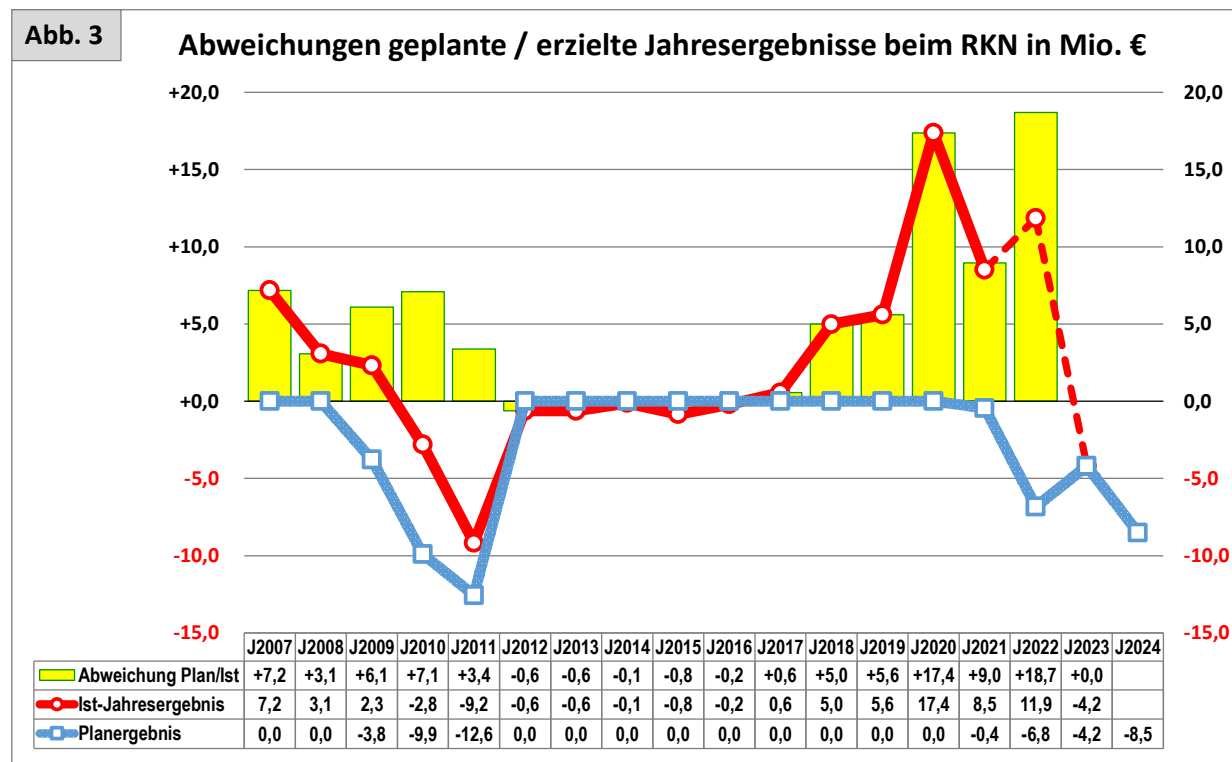
immerhin nahezu dem vollständigen Aufwandsvolumen des Haushalts 2023 der Gemeinde Rommerskirchen gleichkommt. Seit Einführung des NKF bis zum Abschlussjahr 2017 bewegten sich die jährlichen Übertragungen von nicht verbrauchten Aufwandsermächtigungen in einem Rahmen, der auch für die kreisangehörigen Kommunen sofort plausibel erscheint. Ab etwa 2018 hingegen wächst der Bestand an vorgetragenen Aufwandsermächtigungen jedoch signifikant von Jahr zu Jahr in großem Umfang an. Wie aus der Protokollnotiz des Kreisausschusses vom 31.01.2024 zu entnehmen ist, wird für den Übertrag von 2023 nach 2024 für den konsumtiven Bereich eine Einhegung auf immerhin noch 25 Mio. € angestrebt.

Die **Ermächtigungsübertragungen im investiven Bereich** (graue Linie) sind zwar mit Blick auf kreisumlagerwirksame Effekte zunächst nicht bedeutsam, aber auch hier deutet die Entwicklung bis hin zum Vortrag von **60,0 Mio. €** in das Jahr 2023 darauf hin, dass geplante Maßnahmen zunehmend zeitlichen Umsetzungsschwierigkeiten zu unterliegen scheinen.

Der langjährige Entwicklungspfad zeigt, dass ganz offenkundig gerade **in den letzten Jahren in erheblichem Umfang Planansätze nicht ausgeschöpft wurden**, die aber – soweit sie den Bereich der konsumtiven Aufwendungen betreffen - im Ursprungsjahr in die Kalkulation der zu erhebenden Kreisumlage einfließen und somit auch bereits entsprechend von den Kommunen mitfinanziert wurden.

c) Entwicklung der Planabweichungen

Auch die Betrachtung der Entwicklung der **Abweichungen der Planergebnisse von den tatsächlich erzielten Jahresergebnissen** nährt die Sorge, dass der Kreishaushalt zunehmend ein planmäßiges Volumen erreicht, das leistungsseitig nicht vollständig mehr realisiert werden kann:



Hinweise: **J2021** Ist-Ergebnis gem. Jahresabschlussentwurf / **J2022**: Prognose lt. Sitzungsvorlage Kreisausschuss 08.11.2023 (20/3432/XVII/2023) / **J2023**: Prognose lt. Antwortschreiben RKN v. 23.01.2024 / **J2024**: Planergebnis lt. Veränd.nachw. 2024

Hier ist erkennbar, dass sich das tatsächliche Ergebnis (rote Linie, Prognosewerte gestrichelt) seit Einführung des NKF im Jahr 2007 gegenüber dem Planergebnis (blaue Linie) häufig

besser darstellt. Sichtbar wird zudem, dass in den Jahren 2008 – 2017 die Plan- und Ist-Entwicklungen tendenziell zumindest parallel verlaufen, bevor sich die **Schere ab 2018 weit zugunsten der erzielten Jahresüberschüsse öffnet**.

Auch zeigt sich, dass die größeren Defizite der Jahre 2010 und 2011 nicht etwa infolge unvorhergesehener Ereignisse oder Risiken entstanden sind, sondern bereits bei den Beschlussfassungen über die Haushaltsplanungen seitens der Kreispolitik – eigentlich sogar schon für 2009 – zur Entlastung der kreisangehörigen Gemeinden gerade auch vor dem Hintergrund der in den Jahren 2007 und 2008 erzielten Überschüsse intendiert waren.

Die gelben Balken verbildlichen die Abweichungsbeträge zwischen den tatsächlichen Jahresergebnissen und den Planergebnissen. Hier ist sehr deutlich ersichtlich, dass diese **Planabweichungen in ganz erheblichem Maße positiv** ausfallen und nur in den Jahren 2012-2016 vergleichsweise geringfügige jährliche Negativ-Abweichungen zwischen - 0,1 Mio. € und - 0,8 Mio. € angefallen sind.

Dabei wird nicht verkannt, dass in den oben in Abb. 3 gezeigten Überschüssen auch **außerordentliche Erträge aus der Isolierung** der corona-/ukrainekriegsbedingten Lasten nach NKF-CUIG enthalten sind. Da es sich dabei um „fiktive“ Erträge handelt, erscheint eine entsprechende bereinigende Betrachtung sachgerecht. Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand stellt sich dies wie folgt dar:

Isolierung corona-/ukrainekriegsbedingte Belastungen beim RKN gem. NKF-CUIG in Mio. €				
Jahr	Jahres- ergebnis	darin NKF- CUIG- Isolierung	bereinigtes Ergebnis	Quelle
J 2020	17,372	4,047	13,325	Jahresabschluss 2020
J 2021	8,518	1,272	7,246	Entwurf Jahresabschluss 2022
J 2022	11,864	0,000	11,864	Prognose gem. Vorlage 20/3432/XVII/2023 Kreisausschuss 08.11.2023
J 2023	-4,200	0,551	-4,751	Lt. Antwortschreiben des Landrats v. 23.01.2024 planmäßige Entwicklung
Summe Isolierung:		5,870		

Allerdings wird auch wahrgenommen, dass von 2017 bis Ende 2022 ein Betrag von **20,1 Mio. €** für eine „**Rückstellung Neuordnung Krankenhauslandschaft**“ durch aufwandswirksame Zuführungen angespart wurde, von der bislang in 2023 6,0 Mio. € ergebnisneutral verwendet wurden (vgl. Anlage zur Sitzungsvorlage III/3893/XVII/2024 im Kreisausschuss vom 31.01.2024). Die (nicht eingeplanten) aufwandswirksamen Zuführungen sind somit bereits ergebnisverschlechternd in den jeweiligen Jahresabschlüssen verarbeitet.

Entwicklung Rückstellung Neuordnung Krankenhauslandschaft beim RKN in Mio. €			
Jahr	Zuführung (aufwands- wirksam)	Entnahme (ergebnis- neutral)	Bestand zum 31.12.
J 2017	4,897	-	4,897
J 2018	0,500	-	5,397
J 2019	-	-	5,397
J 2020	-	-	5,397
J 2021	4,700	-	10,097
J 2022	10,000	-	20,097
J 2023	-	-6,000	14,097
Summe	20,097	-6,000	14,097

Wie die vorstehende Aufstellung zeigt, konnten zuletzt in den Jahren 2021 und 2022 signifikante Beträge von 4,7 Mio. € und 10,0 Mio. € für diesen Zweck vom Rhein-Kreis

angespart werden. Trotzdem konnten noch (um die NKF-CUIG-Isolierung bereinigte) bemerkenswerte Jahresüberschüsse von +7,2 Mio. € (2021) und +11,9 Mio. € (2022) erzielt werden.

Dies zeigt uns sehr deutlich, welche Potentiale im Haushalt des Rhein-Kreises gerade auch in den Jahren der Corona-Pandemie nicht zuletzt durch die erhobene Kreisumlage entstanden sind, während bei den kreisangehörigen Gemeinden in diesen Jahren erhebliche Einbrüche bei den Steuererträgen zu konstatieren waren.

d) Liquiditätsentwicklung des Rhein-Kreises

Zur Einschätzung der finanziellen Lage ist auch ein Blick auf die Liquiditätssituation des Rhein-Kreises sachdienlich. Diesem Zweck dient die verbindliche Struktur des Gesamtfinanzplanes, der in der letzten Zeile die Entwicklung des Liquiditätsbestandes aufzeigt. Leider bietet die in Zeile 40 des **Gesamtfinanzplanes 2024** im Haushaltsplanentwurf des Rhein-Kreises (vgl. dort S. 28) ausgewiesene Entwicklung des Bestandes an Liquiden Mitteln wiederholt ein **verzerrtes Bild**, da der jeweilige „Anfangsbestand an Finanzmitteln“ in Zeile 39 erneut nicht korrekt eingesetzt und fortgeschrieben wurde. Dies verwundert, da dieses Versäumnis nicht nur bereits von uns in unserer Stellungnahme zum Kreishaushalt 2022 angesprochen wurde, sondern zuletzt sogar von der Bezirksregierung Düsseldorf in ihrer Genehmigungsverfügung vom 19.07.2023 zum Kreishaushalt 2023 gerügt wurde: „Abschließend weise ich darauf hin, dass der Finanzplan zukünftig den Anfangsbestand an Finanzmitteln in allen Jahren (Finanzsoftware und Druckversion) ausweisen muss“ (vgl. Kreisausschuss 16.08.2023, Sitzungsvorlage-Nr. III/3086/XVII/2023).

Da der in der Spalte des Jahres 2022 auszuweisende Anfangsbestand an Finanzmitteln zum 01.01.2022 dem Endbestand der Liquiden Mittel zum 31.12.2021 entspricht, kann dieser Wert dem Entwurf der Schlussbilanz des Jahres 2021 entnommen werden, wo er mit **48.602.817,36 €** ausgewiesen ist (vgl. Haushaltsplanentwurf S. 617: Entwurf Bilanz 2021, Aktiva, Pos. 2.4 Liquide Mittel). Nach Einsetzung dieses Anfangsbestandes ergibt sich folgende **korrigierte Fortschreibung der Entwicklung der Liquiden Mittel** (gelb hinterlegte Felder):

Gesamtfinanzplan RKN korrigiert (in €)	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Zeilen 32 und 37)	20.964.174	-10.309.875	-14.763.802	-20.164.531	-12.889.194	6.229.013
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	48.602.817	69.566.992	59.257.117	44.493.315	24.328.784	11.439.590
40 = Liquide Mittel	69.566.992	59.257.117	44.493.315	24.328.784	11.439.590	17.668.603

Demnach kann davon ausgegangen werden, dass der Rhein-Kreis zu Beginn des Planungsjahres 2024 über ein Liquiditätspolster von 59,3 Mio. € verfügen wird.

Über den Finanzplanungszeitraum hinweg werden aus den Liquiden Mitteln auch nennenswerte **Investmentaktivitäten in Finanzanlagen** finanziert. Letztere belaufen sich allein in den kommenden vier **Jahren 2024-2027 auf zusammen + 20,9 Mio. €**. Diese Investments, bei denen es sich schlicht um die Umschichtung von liquiden Mitteln in Wertpapiere des Anlagevermögens handelt, sind geprägt durch den jährlichen Erwerb von **Anteilen am Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds** in Höhe von **4,0 Mio. € pro Jahr** (vgl. Haushaltsentwurf S. 90, dort Kto. 78480000). Die damit angestrebte Absicherung von Liquiditätsrisiken künftiger Pensionszahlungen durch Schaffung von Finanzanlagen mag wünschenswert erscheinen, verpflichtend ist sie nicht. Laut letztvorliegendem festgestellten

Jahresabschluss per 31.12.2020 wurden hierfür bereits Beträge in Höhe von 32,5 Mio. € angesammelt. Bis Ende 2023 dürfte er also bereits auf etwa 44,5 Mio. € angeschwollen sein. Der Aufbau solcher „Sparbücher“ ist jedenfalls für die kreisangehörigen Kommunen in Anbetracht ihrer Haushaltslage selbst perspektivisch kaum vorstellbar. Weiterhin ist in 2024 ein Erwerb von **RWE-Aktien** im Umfang von **4,9 Mio. €** von der Rheinland-Klinikum Neuss GmbH vorgesehen (vgl. a.a.O. S. 586, dort Kto. 78480000).

Aus der Betrachtung der Liquiditätsentwicklung ist nach dem vorgelegten Haushaltsentwurf 2024 zu erkennen, dass der Rhein-Kreis Neuss über den gesamten Planungszeitraum aus seinen insgesamt zur Verfügung stehenden Geldmittelbeständen die gesamte laufende konsumtive Verwaltungstätigkeit sowie sämtliche Investitionen inklusive der Investments in freiwillige Finanzanlagen finanzieren kann und am Ende des Jahres 2027 immer noch 17,7 Mio. € in der Kasse haben wird. Folglich verbliebe selbst bei einem vollständigen Verzicht auf die im Haushaltsentwurf für das Jahr 2024 mit einem Volumen von **15,0 Mio. € vorgesehenen Kredit-Neuaufnahmen** auch am fernen Ende des Planungshorizonts noch ein positiver Kassenbestand.

e) Umgang mit den Jahresüberschüssen 2021 und 2022

In letzter Zeit sind erhebliche Irritationen und Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Umsetzungsumfanges von aus unserer Sicht zugesagten Rückgaben erzielter Jahresüberschüssen an die kreisangehörigen Kommunen entstanden.

Nach unserem Verständnis stehen derzeit insgesamt **16,1 Mio. €** in Rede, davon:

- basierend auf dem Ergebnis 2021: 4,2 Mio. €
- basierend auf dem erwarteten Ergebnis 2022: 11,9 Mio. €.

Wie Ihrem Antwortschreiben vom 23.01.2024 auf unser Schreiben vom 17.01.2024 zu entnehmen ist, sei seitens des Rhein-Kreises mit der Einplanung des Defizitanteils in Höhe von -4,2 Mio. € in 2022 die Rückgabe des Überschusses aus dem Jahr **2021** erfolgt. Weiterhin sei die Ergebnisauskehrung der 11,9 Mio. € aus **2022** durch die Einplanung eines Defizits von -4,2 Mio. € in 2023 sowie der um -7,7 Mio. € reduzierten Kreisumlagerate per 15.11.2023 vollzogen.

Aus Sicht der kreisangehörigen Kommunen hingegen ist die Umsetzung der insgesamt 16,1 Mio. € derzeit **erst zu 7,7 Mio. € erfüllt**. Dies erklärt sich schlicht daraus, dass durch die Einplanung eines Defizites beim Rhein-Kreis die Rückgabe von Überschüssen zwar *geplant* wurde (und damit auch zunächst eine gedämpfte Kreisumlage erhoben wurde), eine Rückgabe aber erst dann tatsächlich vollzogen ist, wenn dann das *tatsächliche Ergebnis* auch ein entsprechendes Defizit ausweist. Stellt sich das tatsächliche Ergebnis nun besser dar, so wird ja die geplante Ausgleichsrücklagenentnahme insoweit eben **nicht realisiert und die planmäßig gedämpfte Kreisumlage war demzufolge nur „weniger zu hoch“**. D.h. eine reine Planbetrachtung zeigt noch nicht an, ob der Plan auch erfüllt wurde – hier kommt es auf das Ist-Ergebnis an. Wird zur Auskehrung von Vorjahresüberschüssen zwar eine Ausgleichsrücklagenentnahme geplant, dann aber tatsächlich ein Überschuss erzielt, so ist eben noch nichts ausgekehrt, da gar keine Entnahme erfolgt ist.

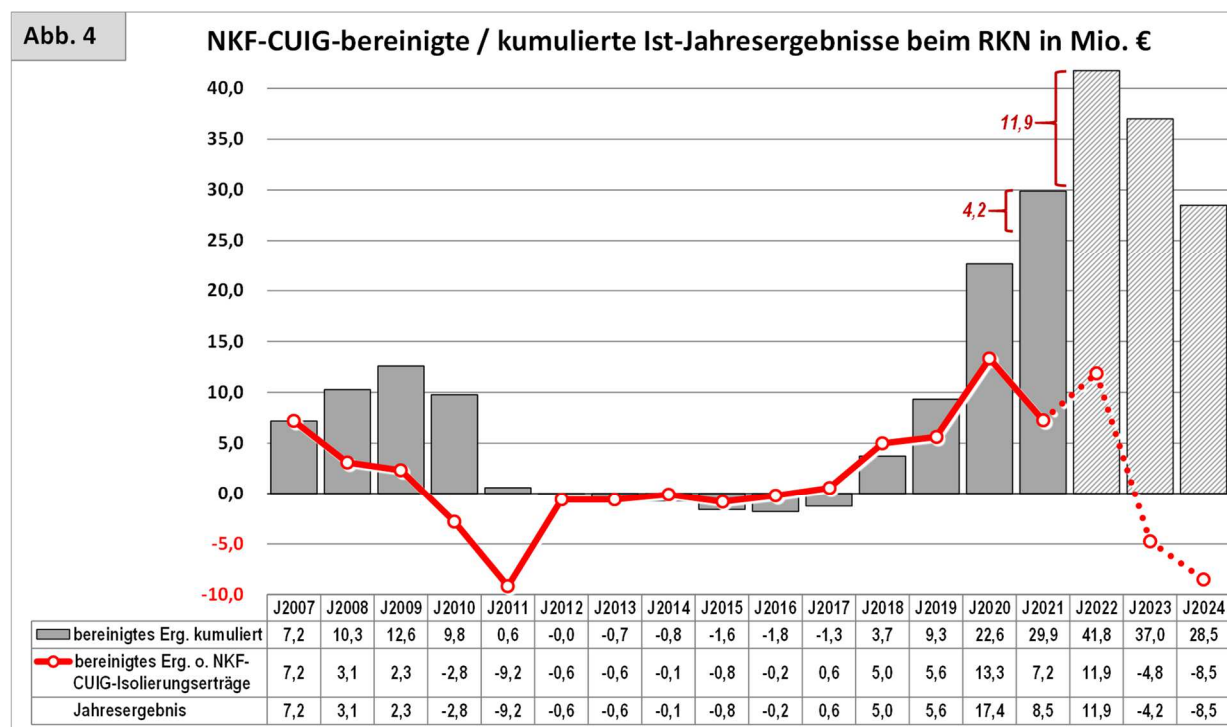
Im Prinzip ist es ganz einfach: Die +4,2 Mio. € aus 2021 und +11,9 Mio. € aus 2022 wären dann in 2023 *tatsächlich* vollständig ausgekehrt, wenn das tatsächliche Ist-Jahresdefizit -16,1 Mio. € betrüge. Denn dies würde bedeuten, dass ein Rückfluss der Vorjahresüberschüsse erfolgt ist und das Jahr 2023 im Übrigen ausgeglichen verlaufen wäre.

Nun ist die Lage etwas komplexer, da nach Berücksichtigung der *tatsächlich* um -7,7 Mio. € gekürzten Kreisumlagerate ein bereinigtes Defizit von **-4,8 Mio. €** prognostiziert wird. Dies

bedeutet, dass ohne diese tatsächliche Kürzung der Kreisumlagezahlung ein „originärer“ Jahresüberschuss 2023 von +2,9 Mio. € neu erwirtschaftet worden ist (= $-4,8 + 7,7$). Da das originäre Ergebnis positiv ausfällt, können also die über die 7,7 Mio. € hinausgehenden Ausschüttungsanteile von 8,4 Mio. € noch nicht realisiert sein. Dies wäre erst dann der Fall, wenn in 2023 ein Gesamtdefizit von -13,2 Mio. € entstünde (Originär-Überschuss 2023 +2,9 ./ 16,1 Auskehrungszusagen).

Nun schreiben Sie, dass unabhängig von unserer Bewertung, ob eine Rückführung der Überschüsse bereits erfolgt sei oder nicht, spätestens mit der planmäßigen Ausgleichsrücklagenentnahme 2024 alle Jahresüberschüsse ausgekehrt seien.

Tatsächlich wäre dies nur näherungsweise Fall. Dies wird deutlich, wenn man die jährliche Ergebnisentwicklung mit einer Darstellung der kumulierten Jahresergebnisse zusammenführt:



Hinweise: **J2021** Ist-Ergebnis gem. Jahresabschlussentwurf / **J2022**: Prognose lt. Sitzungsvorlage Kreisausschuss 08.11.2023 (20/3432/XVII/2023) / **J2023**: Prognose lt. Antwortschreiben RKN v. 23.01.2024 / **J2024**: Planergebnis lt. Veränd.nachw. 2024

Die **rote Linie** zeigt die bereits um die außerordentlichen Erträge aus der NKF-CUIG-Isolierung in den Jahren 2020-2023 **bereinigte jährliche Ergebnisentwicklung** seit Umstellung auf das NKF im Jahre 2007 (Prognosedaten des Kreises gestrichelt; zur NKF-CUIG-Bereinigung vgl. Tabelle oben bei c)). Wie bereits oben zu Abb. 3 ausgeführt, waren die Jahresdefizite 2010 und 2011 keine ungeplante Entwicklung, sondern zur Schonung der Kommunen im Licht der vorhergehenden Jahresüberschüsse politisch intendiert.

Die **grauen Balken** zeigen die **kumulierte Ergebnisentwicklung** (prognostizierte Entwicklungen schraffiert). Daran zeigt sich, dass sich die aufgelaufenen Gewinne zunächst einige Jahre im positiven Bereich bewegten, bevor sie im Jahr 2012 die Nulllinie erreichten und sich dann bis zum Jahr 2017 geringfügig im negativen Bereich bewegten. Ab dem Jahr 2018 zeigt der Trend der aufgelaufenen Gewinne-/Verluste jedoch deutliche Zuwächse. Bis zum Jahresabschluss 2021 wurde seit 2007 ein Gesamtüberschuss von 29,9 Mio. € erzielt. Dieser wächst nach den weiteren Prognosedaten des Rhein-Kreises (Jahresabschlussentwürfe 2022 und 2023 liegen noch nicht vor) unter Berücksichtigung des Überschusses 2022 von +11,9 Mio. € auf 41,8 Mio. € an, bevor er aufgrund des negativen

erwarteten Ergebnisses 2023 sowie des geplanten Defizits lt. Veränderungsnachweis zum Haushaltsentwurf 2024 einen Gesamtüberschusswert von 28,5 Mio. € erreicht.

Damit ist sichtbar, dass – soweit sich die prognostizierte bzw. geplante Entwicklung der Jahre 2022 – 2024 auch tatsächlich so realisieren sollte – selbst mit dem Jahr 2024 eben noch nicht alle Überschüsse vollständig zurückgeflossen wären. Denn dann dürfte das Niveau der kumulierten Überschüsse 2024 nicht höher sein als der kumulierte Überschuss 2022 i.H.v. 41,8 Mio. € abzüglich der 11,9 Mio. € aus 2022 und der 4,2 Mio. € aus 2021, mithin also 25,7 Mio. € (= 41,8 ./. 11,9 ./. 4,2). Es liegt jedoch bei 28,5 Mio. € und damit um rd. 2,8 Mio. € höher, was letztlich auf den o.g. erwirtschafteten „Originär-Überschuss“ des Jahres 2023 zurückzuführen ist.

f) Umgang mit künftigen Überschüssen

Am 25.09.2023 wurde durch den Kreisfinanzausschuss auf Grundlage von Tischvorlage Nr. 20/3304/XVII/2023 ein sechs Punkte umfassender Grundsatzbeschluss zum künftigen Umgang mit Überschüssen gefasst. Kernelement ist, dass der Kreistag beginnend ab dem Jahresabschluss 2023 bei der Feststellung des Jahresabschlusses eine Empfehlung über die Höhe des an die Kommunen auszukehrenden Betrages trifft. Diese soll dann bei der Haushaltsplanung des jeweils übernächsten Jahres als planerisches Defizit berücksichtigt und insoweit über eine Ersparnis der planmäßig vorgesehenen Kreisumlage ausgekehrt werden.

Bereits in unserer Stellungnahme zum Haushalt 2023 hatten wir signalisiert, dass es auch aus unserer Sicht aufgrund der immer wieder auftretenden Unklarheiten im Zusammenhang mit der Rückgabe von Überschüssen wünschenswert ist, hier ein dauerhaft konsensuales Verständnis zu entwickeln. Deshalb bedauern wir, dass die nun beschlossene Verfahrensweise im Vorfeld nicht mit den umlagezahlenden Kommunen besprochen wurde, zumal auch keine zeitliche Not hinsichtlich der Beschlussfassung bestand.

Letztlich sehen wir die getroffene Regelung mit Skepsis, da sich eine Vielzahl der Regelungspunkte mit nach unserer Lesart zum Teil zu auslegungsbedürftigen Sachverhalten befasst, die zu einer nicht vollständigen Rückführung von Überschüssen führen sollen.

Mit größter Sorge sehen wir jedoch die Maßgabe, dass künftig auf Basis der geplanten Gesamtaufwendungen ein **dynamisierter Mindestbestand der Ausgleichsrücklage** von 5% sichergestellt werden soll. Da man vermuten darf, dass sich die geplanten Aufwandsvolumina künftig ähnlich stark wie in den vergangenen Jahren ausweiten (vgl. oben Abb. 1 unter Ziff. a)), läge damit der Zeitpunkt nicht allzu fern, zu dem aufgrund dieser Selbstbindung des Kreises eine stetige Ausweitung der Ausgleichsrücklage beginnen müsste. Da dies jedoch nur aus Überschüssen erfolgen kann, droht hier die **Verankerung einer strukturellen Gewinnerzielungs-Zielsetzung**. Dies erscheint uns – neben der Frage der kommunalrechtlichen Zulässigkeit - sehr bedenklich, da die Erfahrung der letzten Jahre darauf hindeutet, dass die geplanten Aufwendungen nicht vollständig ausgeschöpft werden können (vgl. hierzu oben Ziff. b) zur Thematik Ermächtigungsübertragen und Ziff. c) zu den in den letzten Jahren deutlich angestiegen Positiv-Abweichungen im Plan-/Ist-Vergleich).

Künftig soll für die Empfehlung des Kreistags über die Höhe eines auszukehrenden Betrages auf den Zeitpunkt der *Feststellung* des jeweiligen Jahresabschlusses abgestellt werden. Dadurch würden die bisher zur Grundlage genommenen Überschussabschätzungen - die sich im Rückblick schon häufiger als zu vorsichtig erwiesen hatten – zugunsten voll belastbarer Werte entbehrlich. Allerdings setzt dies künftig eine **spürbar beschleunigte Aufstellung der Jahresabschlüsse** voraus, um den zeitlichen Versatz nicht ausufern zu lassen. Immerhin ist zum Zeitpunkt dieses Schreibens im Februar 2024 der Jahresabschluss des Jahres 2021 noch nicht festgestellt und auch noch kein Jahresabschlussentwurf 2022 vorliegend.

Letztlich verstetigt die vorgesehene Auskehrung eines *tatsächlich* erzielten Überschusses in Form einer *planmäßigen* Ausgleichrücklagenentnahme im übernächsten Haushaltsplan mit Ersparnis bei der dort *geplanten* Kreisumlagehöhe das bereits jetzt zu den hinlänglich bekannten Irritationen führende Problem, dass eine geplante Ausgleichrücklagenentnahme im Falle einer positiver verlaufenden Haushaltsausführung eben nicht oder nicht in voller Höhe erfolgt und die Überschüsse dann insoweit doch im Kreisetat zu verbleiben drohen. Denn am Ende erfolgt eine tatsächliche Ausschüttung von Vorjahresüberschüssen an die Kommunen nur dann, wenn in mindestens dieser Höhe auch ein reales (und nicht nur geplantes) Defizit im Jahresabschluss entsteht. Ansonsten war die erhobene Kreisumlage nur „weniger zu hoch“.

Zusammenfassung, Erwartungen und Schlusswort

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke, für die Bürgermeisterin und Bürgermeister der Städte und der Gemeinde im Rhein-Kreis Neuss erscheinen die grundlegenden Entwicklungslinien des vorliegenden Kreishaushaltsentwurfs 2024 prinzipiell nachvollziehbar.

Jedoch sind wir besorgt über die erneuten Steigerungen des Haushaltsvolumens (*vgl. oben Abb. 1*), da wir – aus den vorstehend umfassend dargelegten Gründen – vermuten, dass das Gesamtniveau überbetont ist. Dies zeigt uns insbesondere auch die Entwicklung der in den letzten Jahren zugunsten des Kreisetats angefallenen Abweichungen der Ergebnisse im Plan/Ist-Vergleich (*vgl. oben Abb. 3*) wie auch der Aufwuchs der Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren (*vgl. oben Abb. 2*). Aber wir erkennen ausdrücklich an, dass durch die planmäßige Berücksichtigung einer Entnahme aus der Ausgleichrücklage von 8,5 Mio. € der Versuch unternommen wird, diesen Effekt zu entschärfen um die Belastung der umlagezahlenden Kommunen nicht ausufern zu lassen.

Auch nehmen wir wahr, dass der im Rahmen der Benehmensherstellung annoncierte und im Haushaltsentwurf ebenso noch mit 32,50 v.H. ausgewiesene Kreisumlagesatz nun mit der Veränderungsnachweisung vom 15.02.2024 um – **0,30 Umlagesatzpunkte auf dann 32,20 v.H.** korrigiert wird. Dies hatten wir eigentlich bereits mit der Vorlage des Haushaltsentwurfes erwartet, da uns seitens des Rhein-Kreises schon bei der Benehmensherstellung im Rahmen der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz vom 20.10.2023 zugesagt wurde, dass weitere Verbesserungen bei der Landschaftsumlage kreisumlagesenkend an die Kommunen weitergegeben würden. Obgleich die seinerzeit vorgelegten Eckdaten des Rhein-Kreises noch von einem Landschaftsumlagesatz von 15,75 v.H. ausgingen, im Haushaltsentwurf aber der dann tatsächlich von der Landschaftsversammlung beschlossene Satz von 15,45 v.H. zugrunde gelegt wurde, spiegelte sich diese zugesagte Senkung noch nicht bei der Umlagesatzgestaltung im Haushaltsentwurf des Rhein-Kreises wider. Dies wurde nun mit dem Veränderungsnachweis nachgeholt.

Natürlich würden wir sehr begrüßen, wenn noch weitere Senkungspotentiale genutzt würden. Ein Weg hierzu könnte beispielsweise eine Nutzung der umfangreichen Ermächtigungsübertragungen aus 2023 anstelle einer Anhebung der jeweiligen Planansätze in 2024 sein.

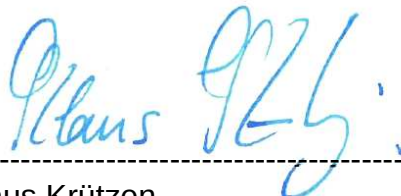
Unabhängig vom Haushalt für das Jahr 2024 haben wir zudem hinreichend verdeutlicht, dass das Thema der Rückgabe von Jahresüberschüssen jedenfalls solange unsererseits hartnäckig verfolgt wird, solange sich die kumulierten Jahresüberschüsse beim Rhein-Kreis derart anhäufen, wie dies gerade auch in den Corona-Jahren geschehen ist (*vgl. oben Abb. 4*). Letztlich erwarten wir für die Zukunft, dass sich die in den letzten Jahren weit geöffnete Schere zwischen Planergebnissen und tatsächlichen Ergebnissen wieder zu schließen beginnt.

Abschließend bitten die Bürgermeisterin und Bürgermeister der Städte sowie der Gemeinde des Rhein-Kreises Neuss darum, dem Kreistag diese gemeinsame Stellungnahme im Kontext seiner Beratungen zum Kreishaushalt 2024 zur Kenntnis zu geben und wünschen den weiteren Beratungen einen guten Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen



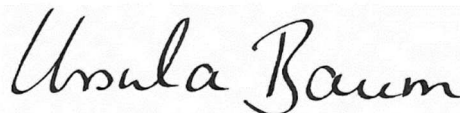
Erik Lierenfeld
Stadt Dormagen



Klaus Krützen
Stadt Grevenbroich



Harald Zillikens
Stadt Jüchen



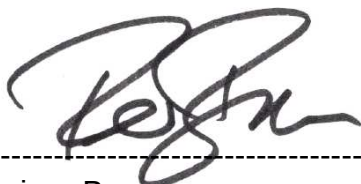
Ursula Baum
Stadt Kaarst



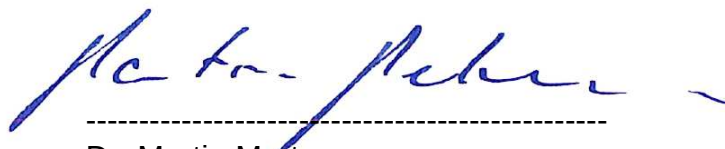
Marc Venten
Stadt Korschenbroich



Christian Bommers
Stadt Meerbusch



Reiner Breuer
Stadt Neuss



Dr. Martin Mertens
Gemeinde Rommerskirchen